vinetur

Lettlands Gesundheitsministerium schlägt Anhebung des Mindestalters für Alkohol auf 20 Jahre vor

Der Plan sieht ein Verbot von Alkoholwerbung und des Verkaufs an Tankstellen vor. Die meisten Änderungen sollen 2028 in Kraft treten.

Freitag, 20. November 2026



Das Gesundheitsministerium Lettlands hat vorgeschlagen, das Mindestalter für den Kauf und Konsum von Alkohol auf 20 Jahre anzuheben, Alkoholwerbung zu verbieten und den Verkauf von Alkohol an Tankstellen zu untersagen. Die Maßnahmen sind Teil eines neuen, derzeit geprüften Restriktionspakets.

Das Ministerium legte den Plan am Donnerstag, dem 19. November, zur ressortübergreifenden Konsultation vor. Diese soll bis zum 2. Dezember dauern. Die Vorschläge müssen noch von der Regierung gebilligt werden.

Laut dem Bericht des Ministeriums sollen die wichtigsten Änderungen am 1. Januar 2028 in Kraft treten. Das gesetzliche Mindestalter für den Kauf und Konsum aller alkoholischen Getränke würde von 18 auf 20 Jahre angehoben. Zudem dürften 18- und 19-Jährige keinen Alkohol zum persönlichen Gebrauch besitzen. Das Ministerium will außerdem verbieten, dass andere Personen Angehörige dieser Altersgruppe zum Trinken veranlassen, etwa indem sie ihnen Alkohol geben. Eine Ausnahme soll für die praktische Ausbildung in beruflichen Bildungsprogrammen gelten, sofern eine Aufsichtsperson anwesend ist.

Das Ministerium spricht sich für ein einheitliches Mindestalter von 20 Jahren für alle alkoholischen Getränke aus, statt nur für Spirituosen eine höhere Altersgrenze festzulegen. Es argumentiert, dass junge Menschen dieser Altersgruppe auch häufig Bier, Wein und Apfelwein konsumieren. Die Gesundheitsrisiken hingen nicht nur vom Alkoholgehalt eines Getränks ab, sondern auch von der insgesamt konsumierten Ethanolmenge, der Häufigkeit des Trinkens und den Konsummustern.

Der Bericht geht teilweise auf eine Bürgerpetition mit dem Titel „Alkohol erst ab 21“ zurück, die eine höhere Altersgrenze gefordert hatte. Das Ministerium erklärte, dass kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ein einheitliches Mindestalter von 21 Jahren für den Kauf von Alkohol habe. Für Lettland sei ein einheitliches Mindestalter von 20 Jahren angemessener, sofern es mit strengeren Alterskontrollen, Preismaßnahmen, Präventionsmaßnahmen sowie einer stärkeren Einschränkung der physischen Verfügbarkeit und der Vermarktung von Alkohol einhergehe.

Der Vorschlag geht über Altersgrenzen hinaus. Das Ministerium fordert ein vollständiges Verbot von Alkoholwerbung, einschließlich Markenwerbung über alle Kanäle hinweg, während die geltenden Beschränkungen für Verkaufsförderungsmaßnahmen bestehen bleiben sollen. Teilweise Beschränkungen ließen weiterhin zu, dass Alkoholmarken durch Sponsoring, digitales Marketing und andere Kommunikationsformen sichtbar blieben, so das Ministerium.

Das Maßnahmenpaket würde außerdem das Sponsoring von Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen verbieten, wenn sich die Sponsoringhinweise auf alkoholische Getränke, Alkoholmarken oder Alkoholkonsum beziehen. Nach Angaben des Ministeriums wären dafür entsprechende Änderungen am lettischen Gesetz über elektronische Medien erforderlich.

Eine weitere Maßnahme würde den Einzelhandelsverkauf von Alkohol in Räumlichkeiten auf Tankstellengeländen sowie in nahe gelegenen Räumlichkeiten untersagen, die funktional mit diesen Tankstellen verbunden sind. Zudem will das Ministerium mit verhältnismäßigen und praktikablen Maßnahmen die Sichtbarkeit von Alkohol in Geschäften verringern.

Für Hersteller und Händler könnten die Vorschläge die kommerziellen Rahmenbedingungen auf dem Bier-, Wein- und Spirituosenmarkt verschärfen, wenn sie verabschiedet werden, da sie Werbemöglichkeiten und einige Vertriebskanäle einschränken würden. Der Bericht des Ministeriums verweist außerdem auf mögliche weitere Maßnahmen bei der Preisgestaltung, insbesondere für preisgünstigen Alkohol.

Darüber hinaus schlägt das Ministerium ab dem 1. Januar 2029 neue Kennzeichnungspflichten für Alkoholpackungen vor. Vorgesehen sind Warnhinweise zu den gesundheitsschädlichen Folgen von Alkohol und zum Krebsrisiko sowie Hinweise, während der Schwangerschaft oder vor dem Fahren keinen Alkohol zu trinken. Der Bericht fordert außerdem zusätzliche Angaben zu Zutaten und Nährwerten, sieht jedoch Ausnahmen für Weinprodukte und kleine Alkoholhersteller vor. Die Kennzeichnungsänderungen müssten noch mit der Europäischen Kommission abgestimmt werden.

Der Bericht des Ministeriums bewertet auch frühere Alkoholbeschränkungen, die am 1. August 2025 in Kraft getreten sind. Seit diesem Datum ist der Einzelhandelsverkauf von Alkohol zum Mitnehmen in Lettland montags bis samstags von 10 bis 20 Uhr und sonntags von 10 bis 18 Uhr erlaubt. Bei Online- und sonstigen Fernabsatzverkäufen darf Alkohol frühestens sechs Stunden nach der Bestellung ausgeliefert werden; die Lieferung muss innerhalb der zulässigen Verkaufszeiten erfolgen. Gleichzeitig eingeführte Vorschriften schränkten außerdem die Werbung für Preise und Rabatte sowie mehrere Formen der Verkaufsförderung ein.

Nach Prüfung dieser Maßnahmen erklärte das Ministerium, sie sollten beibehalten und weiter evaluiert werden. Der Bericht enthält eine Analyse des WHO-Regionalbüros für Europa, der zufolge die Sterblichkeit aufgrund von Todesursachen, die direkt auf Alkoholkonsum zurückzuführen sind, in den fünf Monaten nach dem 1. August 2025 um 27 % niedriger lag, als bei einer Fortsetzung des vorherigen Trends zu erwarten gewesen wäre.

Gleichzeitig heißt es in dem Bericht, der Beobachtungszeitraum sei noch zu kurz, um belastbare Schlussfolgerungen zu den langfristigen Auswirkungen der Beschränkungen auf Alkoholkonsum, Krankheiten, Verletzungen oder Todesfälle zu ziehen. Zudem erlaubten die verfügbaren Daten nicht, den Einfluss der Beschränkungen vollständig von anderen Faktoren zu trennen.

Die wirtschaftliche Bewertung des Ministeriums ergab, dass die zum Verbrauch freigegebene Menge alkoholischer Getränke und von Bier in Lettland zwischen August 2025 und März 2026 um 6,6 % niedriger war als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Der Rückgang habe jedoch bereits vor Inkrafttreten der jüngsten Beschränkungen eingesetzt. Zudem sei der Markt von Änderungen der Verbrauchsteuern, der Inflation, der Kaufkraft der Verbraucher und weiteren wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst worden. Daher lasse sich der Absatzrückgang laut Bericht nicht allein auf die Alkoholbeschränkungen zurückführen.

Die Verbrauchsteuereinnahmen aus alkoholischen Getränken und Bier blieben dem Bericht zufolge ungefähr auf dem Niveau des vorherigen Vergleichszeitraums, da die höheren Steuersätze die Auswirkungen der geringeren Absatzmengen ausglichen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen verteilten sich nicht gleichmäßig über den Markt. Laut Ministerium stellte der Bericht stärkere Folgen für einige Fachhändler, Fernabsatzunternehmen und kleine regionale Geschäfte fest. Die Einzelhandelsdaten insgesamt zeigten hingegen keinen einheitlichen Rückgang im gesamten Sektor.

Dem Bericht zufolge sind die Alkoholpreise in Lettland seit Inkrafttreten der Beschränkungen gesunken, während sie in Litauen und Estland gestiegen sind. Vor diesem Hintergrund empfahl das Ministerium, zusätzliche Preismaßnahmen zu prüfen, um die Verfügbarkeit besonders billigen Alkohols zu verringern.

Die Aufsichtsbehörden meldeten außerdem Probleme bei der Durchsetzung und Auslegung der geltenden Vorschriften. Bei Kontrollen seien Verstöße festgestellt worden, darunter Werbung für Alkoholrabatte, Happy-Hour-Aktionen und Paketangebote sowie Verstöße gegen die zulässigen Verkaufszeiten im Onlinehandel. Zudem gebe es illegale Vertriebswege. Daher schlug das Ministerium eine verstärkte Aufsicht vor, insbesondere um die Einhaltung der verpflichtenden sechsstündigen Wartefrist bei Fernabsatzverkäufen zu überprüfen.

Das Gesundheitsministerium erklärte, es habe den Bericht auf Grundlage von Informationen der Wirtschafts- und Finanzministerien sowie in Zusammenarbeit mit dem WHO-Regionalbüro für Europa und dem lettischen Zentrum für Krankheitsprävention und -kontrolle erstellt. Nach Ende der Konsultationsfrist am 2. Dezember sollen die Vorschläge der Regierung zur Prüfung vorgelegt werden.